

# Haushaltsplan

der

Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

für das Rechnungsjahr

1933



Druck von L. Schwann in Düsseldorf.

## Beschlußentwurf.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Übertragung von Zuständigkeiten der Provinziallandtage auf die Provinzialausschüsse vom 24. Mai 1933 (G. S. 189) hat der Provinzialausschuß an Stelle des Provinziallandtages, nachdem die Führer der Nationalsozialistischen Fraktion, der Zentrumsfraktion und der Fraktion Kampffront des Rheinischen Provinziallandtages schriftlich mitgeteilt haben, daß diese Fraktionen mit der Beschlußübernahme einverstanden sind, in seiner Sitzung vom 30. Juni 1933 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Provinzialausschuß setzt die Haushaltspläne der Provinzialverwaltung und der ihr zugehörigen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1933 gemäß Vorlage fest und ermächtigt den Landeshauptmann, nötigenfalls auch über den 1. April 1934 hinaus bis zur Genehmigung des Haushaltsplans für 1934 die Geschäfte nach diesem Haushaltsplan zu führen.
2. Der Provinzialausschuß erklärt sich mit der endgültigen Entnahme von 11 735 876 *RM* für außerordentlich bewilligte Ausgaben aus dem Tilgungsstock einverstanden.
3. Von den bisher noch nicht ausgenutzten Anleiheermächtigungen früherer Provinziallandtage darf in Höhe von 9 709 309 *RM* erst nach erneuter Beschlußfassung des Provinziallandtages bzw. an Stelle des Provinziallandtages des Provinzialausschusses Gebrauch gemacht werden.
4. Der Provinzialausschuß setzt die zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe zu erhebende Provinzialumlage fest auf 11,97% der den Stadt- und Landkreisen, bei letzteren einschließlich der zugehörigen Gemeinden, für das Rechnungsjahr 1933 zufließenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und auf 11,97% des Landesfußes der im Rechnungsjahre 1933 in den Stadt- und Landkreisen aufkommenden Bürgersteuer sowie auf 16,51% der in diesen für das Rechnungsjahr 1933 vom Staate veranlagten Realsteuern. Solange die Maßstabssteuern für das Rechnungsjahr 1933 nicht endgültig feststehen, haben die Stadt- und Landkreise auf die Provinzialumlage halbmonatliche Vorschüsse zu leisten, die vom Provinzialausschuß derartig festzusetzen sind, daß sich insgesamt ein Betrag von 13 870 000 *RM* ergibt.
5. Der Provinzialausschuß ermächtigt den Landeshauptmann zur Aufnahme von Kassenkrediten bis zur Höhe der Beträge, mit denen die rheinischen Stadt- und Landkreise mit ihren Zahlungen an den Provinzialverband im Rückstande sind.

020/339.966.